



Jürgen Stelzer
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:
Jürgen Stelzer, Kirchbergstraße 3 08412 Werdau / OT Königswalde

Aktenzeichen: 07020-000

Jürgen Stelzer, Kirchbergstraße 3 08412 Werdau

Herrn
 Günter Brückner
 St. Jacober Nebenstraße 76
 08132 Mülsen

Objekt-Nr: 07020-000
 Unsere Nachricht vom: 09.02.2021

Name: Jürgen Stelzer
 Schornsteinfegermeister als
 beliehener Unternehmer

Aktenzeichen: 07020-000

Kehrbezirksnummer: 14 5 24-21

Telefon: 03761 83822

Telefax:

Funk: 0170 2811084

E-Mail: j.stelzer-koenigswalde@t-online.de

Datum: 09.02.2021

Feuerstättenbescheid

nach § 14a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)
 zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
 vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)

Liegenschaft: St. Jacober Nebenstraße 76, 08132 Mülsen

Sehr geehrter Herr Günter Brückner,

1. Hiermit werden Sie aufgefordert, die nachstehend aufgeführten Schornsteinfegerarbeiten an Ihren kehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen innerhalb der in nachfolgend genannten Zeiträume¹⁾ zu veranlassen. Das gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieses Bescheides.

¹⁾ Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung

²⁾ Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im aktuellen Jahr schon durchgeführt.

Nr.	Anlage (Art/Standort)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum
1	Senkrechter Teil der Abgasanlage feste Brennstoffe (Überprüfung / Reinigung) Kaminofen/Werkstattöfen Baujahr 2009	01.02. bis 28.02. 2022	01.02. bis 28.02. 2023	01.02. bis 28.02. 2024	01.02. bis 28.02. 2025
2	Heizkessel im Aufstellraum 1. OG. (Abgaswegeüberprüfung)	01.02. bis 28.02. 2021*	01.02. bis 28.02. 2023	01.02. bis 28.02. 2025	

2. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig. Sie erhalten diesbezüglich eine gesonderte Gebührenrechnung.

Begründung

I.

Sachverhaltsdarstellung

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in Liegenschaft: St. Jacober Nebenstraße 76, 08132 Mülsen .

Die Feststellung derkehr- überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen auf Ihrem Grundstück erfolgte auf Grund der geänderten Aktenlage des zum o.g. Grundstück geführten Kehr- und Überwachungsbuches.

Im o.g. Grundstück befinden sich nachfolgendekehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtige Anlagen:

II.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 14 a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) bin ich, als der für den Kehrbezirk 14 5 24-21 bestellte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, für den Erlass dieses Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Mit Zustellung dieses Bescheides wird der Feuerstättenbescheid vom 13.02.2017 aufgehoben.

Nach § 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) sind Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Da Sie Eigentümer bzw. Bevollmächtigter des oben genannten Grundstücks sind, obliegt Ihnen die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten der aufgeführtenkehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen fristgerecht zu veranlassen.

Die Verpflichtung, die oben genannten Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen, findet ihre Grundlage im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) in Verbindung mit derkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO), sowie in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Die von mir getroffene Regelung zu den Zeiträumen für die von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten findet ihre Rechtsgrundlage in den Rechtsvorschriften, die oben in der Tabelle aufgeführt sind. Ich habe als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume für die Schornsteinfegerarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des ausführen Lassens der festgesetzten Maßnahmen nach den o. g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde. Nach § 3 Abs. 2 der KÜO sind die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten in möglichst gleichen Zeiträumen festzulegen. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit. Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass die zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten während der üblichen Betriebszeit Ihrer Feuerungsanlage durchzuführen sind. Auf Grund der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeiträume wird es Ihnen auch möglich sein, einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 SchfHwG) beauftragen zu können.

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen aufgeführten Zeiträume für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten an Ihrenkehr-, überprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen ergeben sich wie nachfolgend aufgeführt.

Nr.	Anlage (Art/Standort)	Rechtsgrundlage
1	Senkrechter Teil der Abgasanlage feste Brennstoffe (Überprüfung / Reinigung) Kaminofen/Werkstattöfen Baujahr 2009	Kehrung gem. Nr. 1.7 der Anlage 1 zu §1 Abs. 4 KÜO
2	Heizkessel im Aufstellraum 1. OG. (Abgaswegeüberprüfung)	Überprüfung gem. Nr. 3.2 der Anlage 1 zu §1 Abs. 4 KÜO

1) § 1 Absatz 4 Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung (kehr- und Überprüfung von Anlagen)

- 2) Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. Teil I Nr. 4) (Überwachung von Feuerungsanlagen)
- 3) EinigVtr - Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 889) in Verbindung mit §1 Abs. 4 Muster einer Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnliche Einrichtungen Endfassung: 31. Mai 2006/ 12. September 2006 (Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz vorgesehenen Form Widerspruch beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Jürgen Stelzer, Kirchbergstraße 3, 08412 Werdau / OT Königswalde erhoben werden.

Der Feuerstättenbescheid ist sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung und befreit Sie daher nicht von der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Mit freundlichem Gruß


Jürgen Stelzer

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hinweise

Kosten für den Erlass des Feuerstättenbescheides

Die Gebührenrechnung hat ihre Grundlage in § 20 SchfHwG sowie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. Nr. 16 vom 10.12.2003 S.698) in Verbindung mit § 6 Verordnung über die Kehr- und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 13. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Falls Sie einen anderen Schornsteinfegerbetrieb beauftragen

Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14 a festgesetzten Arbeiten ist dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, sofern dieser die Arbeiten nicht selbst durchgeführt hat. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, § 4 SchfHwG.

Hinweis zur Nachweisführung des Betreibers einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß 1.

BImSchV
Die fristgerechte Durchführung der von Ihnen oder der in Ihrem Innenverhältnis beteiligten Betreiber einer Feuerungsanlage - gemäß Erster Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) - zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten ist mir nach § 20 Abs. 2 1. BImSchV über Nachweise beizubringen

Gültigkeit und Änderungen

Dieser Bescheid gilt bis zum nächsten Bescheid durch Feuerstättenschau. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage, sowie bei Änderung des Eigentümers Name und Anschrift des neuen Eigentümers. Der Feuerstättenbescheid, als dinglicher Verwaltungsakt (sachbezogene Allgemeinverfügung), ist dem Rechtsnachfolger des Grundstücks zu übergeben. § 82 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung bleibt unberührt.

Jürgen Stelzer
 Schornsteinfegermeister
 Kirchbergstraße 3
 08412 Werdau / OT Königswalde
 Tel.: 03761 83822
 Mobil: 0170 2811084
 E-Mail: j.stelzer-koenigswalde@t-online.de

Datum der Arbeitsausführung: 02.02.2023

- Überprüfung nach § 1 KÜO*
- Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO
- Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV
- Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV

Stelzer Jürgen, Kirchbergstraße 3 08412 Werdau

Ausfertigung für den Betreiber

Herrn
 Günter Brückner
 St. Jacober Nebenstraße 76
 08132 Mülsen

Betreiber/ Aufstellungsort der Anlage

Gebäudeteil: 1. OG. 1. OG.

Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung- KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Schff-HwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen- 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)

Wärmeaustauscher:	Hersteller/ Typ, Errichtung HNr.	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
Vaillant / eco TEC plus VCW 206 / 5-5 / 2022		3,3 - 24kW / 24kW	24,00 kW

Brenner:	Hersteller/ Typ, Errichtung HNr.	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Brennstoff
Vaillant / 2022		Raumluftunabh.Fe	0 - 0kW / 0kW	Erdgas

Feuerstättenart	Art der Anlage
Heizkessel	Heizung mit Brauchwasser
Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> keine Angabe

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ : in Ordnung, X = mangelhaft, - = nicht zutreffend):

Verbrennungsluft/ Lüftung	✓	Abgasabzug		Abgasleitung	✓
Feuerstätte		an der Strömungssicherung	-	O ₂ - Gehalt im Abgas	4,80 %
Befestigung/Abstände	✓	in Brennerhöhe	✓	unverdünnter CO- Gehalt	78 ppm
äußerer Zustand	✓	an anderer Stelle	✓	O ₂ - Differenz im Ringspalt	21,00 %
Brenner/ Heizgasweg	✓	Abgasklappe	-	Lufttemperatur im Ringspalt	12,10 °C
Flammenbild	✓	Verbindungsstück	✓	Druckdifferenz im Ringspalt	-0,03 Pa

Folgende Mängel wurden festgestellt: Es wurden keine Mängel festgestellt.

- Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
- Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum..... zu beseitigen.
- Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlagen erforderlich.

Messergebnis gemäß 1. BImSchV		Grenzwert für Abgasverlust		%	
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust	%
				Messunsicherheit	%

- Das Messergebnis entspricht der Verordnung.
- Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil der Grenzwert für Abgasverlust + Messunsicherheit überschritten wird. Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.
 Die Messung ist bis zum zu wiederholen.
 Bemerkungen: Die Messung erfolgte durch: Sascha Böttcher

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) AFRISO AE 024601456

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald